LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG
Ministère de la Protection
des consommateurs

DIE PREISANGABE IM ANTIQUITÄTENHANDEL:

Die Verpflichtung des Anbieters die Preise der angebotenen Produkte anzugeben.

Was ist eine Preisangabe?

Die Preise aller Produkte müssen auf unmissverständliche, leicht erkennbare und gut lesbare Weise angegeben werden.

Für den Gewerbetreibenden!

Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, die Preise der von ihm angebotenen Produkte so anzugeben, dass der Verbraucher sie leicht erkennen und einfach lesen kann.

Wie muss der Preis von Produkten im Verkauf angezeigt werden?

- In Euro (€), inklusive Mehrwertsteuer (MwSt.) und aller anderen Steuern (inkl. MwSt.).
- Auf einer Messe/im Geschäft ausgestellte Produkte: Der Verbraucher muss in der Lage sein, den Preis des zum Verkauf angebotenen Gegenstandes leicht zu erkennen.
- Nicht ausgestellte Produkte: Die Preise müssen dem Kunden über eine frei zugängliche Liste zur Verfügung gestellt werden.
- Produkte in Schaufenstern: Die Preise müssen von außen sichtbar sein.

Falls der Aussteller den Preis nicht direkt neben dem zum Verkauf angebotenen Gegenstand angeben möchte, kann er dies über Preislisten tun, die für den Verbraucher ohne Zutun des Verkäufers einsehbar sein müssen. Die Preise auf diesen Listen müssen unmissverständlich sein und die Mehrwertsteuer sowie alle anderen Nebenabgaben enthalten.

Bei Nichteinhaltung ist mit Sanktionen zu rechnen.

Praktische Beispiele!

Bei zum Verkauf ausgestellten Waren muss der Verbraucher den Verkaufspreis einfach erkennen können. Der Preis von zum Verkauf angebotenen Gegenständen muss für den Verbraucher durch Kennzeichnung, Etikettierung oder ein anderes geeignetes Verfahren leicht einsehbar sein, wie in unserem Beispiel oben.

Oben ein Beispiel für Schmuck in einem Schaufenster.
Die Preise müssen von außen sichtbar sein.

Falls der Aussteller den Preis nicht direkt neben dem zum Verkauf angebotenen Gegenstand anzeigen möchte, kann er wie im obigen Beispiel eine Nummer neben dem Gegenstand angeben und dann dem Käufer einen Katalog zur Verfügung stellen, in dem die Nummer des Gegenstands und der Verkaufspreis aufgeführt sind. Der Verbraucher muss diesen Katalog oder die Preisliste (wie im obigen Beispiel) ohne Zutun des Verkäufers frei einsehen können.

Mehr Info

info@mpc.etat.lu

247 73700

pro-pc.public.lu